jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/5/16 6Ob85/01w, 6Ob178/05b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.05.2001

Norm

PSG §14
PSG §15
§21 PSG
PSG §22
PSG §27

Rechtssatz

Das Gesetz geht von einer Selbstkontrolle des Stiftungsvorstandes, also von wechselseitigen Überwachungsaufgaben und Kontrollaufgaben der Vorstandsmitglieder aus. Zu diesem inneren Kontrollmechanismus der von der staatlichen Aufsicht befreiten Privatstiftung tritt die Kontrolle des Stiftungsprüfers (§§ 21 f PSG) und diejenige des Firmenbuchgerichtes, dem ua die Kompetenz zur Abberufung von Organen zukommt (§ 27 PSG).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 85/01w
  Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 85/01w
  Veröff: SZ 74/92
- 6 Ob 178/05b
  Entscheidungstext OGH 16.02.2006 6 Ob 178/05b
  Vgl auch; Beisatz: Das Firmenbuchgericht muss bei Anträgen auf Löschung von Vorstandsmitgliedern infolge ihrer Abberufung durch das nach der Stiftungsurkunde hiefür zuständige Organ nicht jeweils prüfen, ob ein wichtiger Grund für die Abberufung vorlag. Vielmehr wird dem unzulässigerweise abberufenen Vorstandsmitglied eine Feststellungsklage auf Unwirksamkeit der Abberufung zuzugestehen sein. (T1); Veröff: SZ 2006/18

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115133

Dokumentnummer

JJR_20010516_OGH0002_0060OB00085_01W0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at